

# **Satzung**

## **über die Benutzung des Waldseebades und des Campingsees der Gemeinde Kahl a. Main (Benutzungssatzung) vom 01. März 1990**

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-11) erläßt die Gemeinde Kahl a. Main folgende Satzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

1. Die Gemeinde Kahl a. Main betreibt an den Seen „Emma Nord“ und „Freigericht Ost“ Schwimmbäder als öffentliche Einrichtungen.
2. Das Waldseebad ist nur für Tagesgäste bestimmt. Der Campingsee wird von Tagesgästen, Mehrtages- und Jahrescampnern benutzt.
3. Ein Lage-(Übersichts-)plan des Waldseebades bzw. des Campingsees im Maßstab 1:1000 hängt am Aufsichtsgebäude und Kassengebäude des Waldseebades bzw. an der Westseite des Eingangsgebäudes des Campingsees öffentlich aus.
4. Die Gemeinde bestimmt Art, Umfang und tägliche Öffnungszeiten des Waldseebades und des Campingsees.

### **§ 2 Aufgabe und Zweck der Einrichtung**

Das Waldseebad und der Campingsee dienen der Freizeit und Erholung breiter Kreise der Bevölkerung, und zwar als

- a) allgemeine Freizeit- und Erholungsanlage,
- b) Badeplatz.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

1. Jedermann ist gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung (§ 13) festgesetzten Gebühren berechtigt, das Waldseebad und den Campingsee und ihre Einrichtungen zweckentsprechend zu benutzen, sofern er sich durch einen Personalausweis oder Vergleichbares legitimiert oder dem Bademeister persönlich bekannt ist und dadurch gleichzeitig nachweist, daß er inner- oder außerhalb Kahls über einen festen Wohnsitz verfügt. Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
2. Das Benutzungsrecht umfaßt das Recht, im Waldseebad und Campingsee zu verweilen, dort zu baden sowie die vorhandenen Einrichtungen zu benutzen.
3. Die Benutzung des Grillplatzes im Waldseebad ist nach vorheriger Terminabsprache mit dem Bademeister möglich.
4. Der Grillplatz ist ordnungsgemäß zu verlassen. Vorhandene Mängel bzw. Beschädigungen, die der Benutzer verursacht, sind umgehend dem Bademeister zu melden.

5. Der Bademeister kann die Benutzung des Waldseebades bzw. des Campingsees allgemein oder im Einzelfall ausschließen, wenn
  - a) dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit erforderlich ist; das gilt insbesondere bei Überfüllung wegen Überschreitung der Höchstbelegungszahlen, bei Betrunkenen und Geisteskranken
  - b) der Badegast grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung verstoßen hat oder den Anordnungen des Bademeisters oder von ihm Beauftragten zuwiderhandelt.
6. Den Benutzern des Waldseebades ist das Befahren des Sees mit Booten jeglicher Art (ausgenommen sind aufblasbare Paddelboote) und Windsurfen nicht gestattet.
7. Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer dürfen sich nur in die dafür abgegrenzten Bereiche begeben.

#### **§ 4 Platzaufsicht**

1. Die Aufsicht über das Waldseebad und den Campingsee obliegt dem Bademeister und den von ihm damit Beauftragten.
2. Den Anweisungen der Aufsicht ist Folge zu leisten.
3. Bei Verstößen gegen diese Badeordnung oder Anordnungen der Gemeindeverwaltung kann der Bademeister vom Hausrecht der Gemeinde Kahl Gebrauch machen und den Zuwiderhandelnden jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Waldseebad bzw. Campingsee verweisen und damit von dessen weiteren Benutzung ausschließen.

#### **§ 5 Anmeldung**

1. Der Zugang zum Waldseebad bzw. Campingsee erfolgt ausschließlich an der Waldseebadkasse bzw. an dem Eingangsgebäude (Kasse) zum Campingplatz.
2. Der Zutritt der Badegäste wird von der Lösung einer Tages- oder Jahresbenutzungskarte abhängig gemacht.
3. Die Lösung einer Jahresbenutzungskarte hat unter Vorlage eines Personalausweises oder vergleichbaren Legitimation zu erfolgen.

#### **§ 6 Verpflichtung der Badegäste zur Ruhe, Ordnung und Sicherheit**

1. Jeder Badegast hat sich dem allgemeinen Anstand und der Sitte entsprechend zu verhalten und auf das Ruhe und Erholungsbedürfnis der anderen Rücksicht zu nehmen.

Unnützes Lärmen und Laufenlassen von Kraftfahrzeugmotoren auf den Parkplätzen sind verboten.

Der Betrieb von Rundfunk-, Tonbandgeräten und Musikinstrumenten hat in einer Lautstärke zu erfolgen, daß andere Badegäste nicht gestört werden. Ballspiele jeglicher Art sind so zu betreiben, daß andere dadurch nicht belästigt werden. Im Waldseebad ist hierzu die Spielwiese zu benutzen.

2. Kraftfahrzeuge dürfen im Waldseebad nur im Parkplatzbereich zum An- und Abfahren und nur im Schrittempo in Betrieb genommen werden.

Papier-, Speise- und Obstreste, leere Glasflaschen, Konservendosen und sonstige Abfälle sind in die zu diesem Zweck von der Gemeinde aufgestellten Abfallcontainer oder Papierkörbe zu deponieren.

4. Den Badegästen ist nicht gestattet:

a) das Fällen und Beschneiden von Bäumen und Sträuchern,

b) das Beschädigen sonstiger Anpflanzungen,

c) das Betteln und Hausieren sowie jegliche gewerbliche oder wirtschaftswerbende Betätigung,

d) das Waschen von Fahrzeugen aller Art,

e) die Notdurft außerhalb der WC-Anlagen zu verrichten,

f) das Baden im See ab Einbruch der Dunkelheit,

g) offenes Feuer an anderen als den dafür von der Gemeindeverwaltung bestimmten Plätzen zu betreiben,

h) das Mitführen oder Freiherumlaufenlassen von Tieren, insbesondere von Hunden.

5. Die Einrichtungen des Waldseebades und des Campingsees sind von den Badegästen schonend und pfleglich zu behandeln.

6. Die sanitären Anlagen sind von jeder Verunreinigung freizuhalten.

## **§ 7**

### **Nothilfeeinrichtung**

1. Im Interesse der Sicherheit der Badegäste unterhält die Gemeinde Kahl eine Wasserwachtstation.
2. Die Nothilfestation ist mit ehrenamtlich tätigem Personal besetzt.
3. Das Baden und das Paddelbootfahren auf dem See geschieht unbeschadet dieser Einrichtung auf eigene Gefahr der Benutzer. Bei Überfüllung des Sees durch Badende kann der Bademeister oder der Wachtführer der Wasserwachtstation das Paddelbootfahren auf dem See vorübergehend ganz oder teilweise untersagen
4. Auf dem gesamten Gelände des Waldseebades sind in regelmäßigen Abständen Feuerlöscher montiert, derer sich der Badebenutzer im Brandfalle zu bedienen hat.

5. Im Aufsichtsgebäude sind die Anschriften und Rufnummern der Polizei, der Feuerwehr, des Kreiskrankenhauses, des Notarzwagens sowie der in Notfällen außerhalb der Dienstzeit erreichbaren Ärzte und Zahnärzte verzeichnet.
6. Die nächsten öffentlichen Münzfernsprecher befinden sich für das Waldseebad an der Post und am Parkplatz neben der Fa. Franz (Aral-Tankstelle), für den Campingsee am Kiosk und Eingang.
7. Die Benutzung der Feuerlöscher ist dem Bademeister unverzüglich zu melden.
8. Die Beschädigung oder mißbräuchliche Benutzung der Nothilfeeinrichtungen hat sofortigen Platzverweis zur Folge.

## **§ 8 Wirtschaftsbetrieb**

1. Zur Versorgung der Badegäste mit Lebensmitteln, Getränken und sonstigen Artikeln des täglichen Bedarfs hat die Gemeinde Verkaufskiosks eingerichtet.
2. Die Bewirtschaftung der Kiosks ist Pächtern übertragen.
3. Den Pächtern ist es untersagt,
  - a) den Verkaufskiosk im Waldseebad täglich über 21.00 Uhr hinaus, die Kiosks am Campingsee über 22.00 Uhr, geöffnet zu halten,
  - b) alkoholische und branntweinhaltige Getränke an Personen unter 18 Jahren abzugeben.
4. Die übrigen Betriebsbedingungen der Pächter der Verkaufskiosks regelt die Gemeinde durch besondere schriftliche Pachtverträge.

## **§ 9 Öffnungszeit**

Das Waldseebad und der Campingsee bleiben in der Regel vom 15. Mai bis 15. September geöffnet.

## **§ 10 Pflichten und Haftung der Benutzer**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß kein anderer Benutzer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
2. Badegäste haben Schäden, Störungen oder Verschmutzungen an den Einrichtungen dem Bademeister oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Badegast haftet der Gemeinde gegenüber für die ihr oder Dritten gegenüber verursachten Schäden, die auf eine Verletzung der ihm aufgrund dieser Benutzungssatzung obliegenden Pflichten zurückzuführen sind.
4. Der Badegast stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die wegen von ihm begangener Handlungen gegen die Gemeinde erhoben werden.

## **§ 11 Haftung der Gemeinde**

1. Die Gemeinde Kahl haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Waldseebades und des Campingsees ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht:
  - a) für Schäden, die durch witterungsbedingte Ursachen (insbesondere Sturm, Hagel, Regen u.s.w) an den auf dem Parkplatz abgestellten Kraftfahrzeugen der Badegäste hervorgerufen werden. Für die außerhalb des Badegeländes gelegenen Parkplätze gilt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde für öffentliche Verkehrsflächen.
  - b) für Abhandenkommen, Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung der seitens des Badegastes im Waldseebad verbrachten Fahrzeuge oder sonstigen Sachen,
  - c) für Unfälle oder Verletzungen, die durch eigenes Verschulden des Badegastes oder Dritter entstehen; insbesondere aus diesem Grunde geschieht das Baden und Paddelbootfahren im bzw. auf dem See „Emma Nord“ bzw. „Freigericht Ost“ nur auf eigene Gefahr der Benutzer.

## **§ 12 Fundsachen**

Gegenstände, die im Waldseebad bzw. Campingsee gefunden werden (Fundsachen), sind beim Bademeister abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

## **§ 13 Gebühren**

Für die Benutzung des Waldseebades und des Campingsees werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

## **§ 14 Gültigkeit**

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das Waldseebad der Gemeinde Kahl a. Main am See Emma Nord» vom 9. April 1986 außer Kraft.

Kahl a. Main, 1. März 1990

R ö l l  
Erster Bürgermeister